

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **18. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 27. März 2018**

Tagungsort: Marktgemeindeamt Riedau

Anwesende:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 01. Bürgermeister Franz Schabetsberger als Vorsitzender | |
| 02. Vizebgm. Johann Schmideder | 15. GR. Christian Dick |
| 03. GV. Reinhard Windhager | 16. GR. GV. Franz Arthofer |
| 04. GV. Klaus Mitter | 17. GR. GR. Elisabeth Jäger |
| 05. GR. Karl Kopfberger | 18. GR. Karin Eichinger |
| 06. GR. Monika Tallier | 19. GR. Michael Schärfl |
| 07. GR. Gerhard Payrleitner | 20. GR. |
| 08. GR. Klaus Trilsam | 21. GR. |
| 09. GR. Brigitte Ebner | 22. GR. |
| 10. GR. Ing. Thomas Klugsberger | 23. GR. |
| 11. 2. Vizebgm. Heinrich Ruhmanseder | 24. GR. |
| 12. GV. Brigitte Heinzl | 25. GR. |
| 13. GR. Michael Desch | |
| 14. GR. Günter Humer | |

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|-------------------------|-----|--------------------------|
| GR. DI Franz Mitter | für | GR. Wolfgang Kraft |
| GR. Johannes Schönbauer | für | GR. Marco Mendl |
| GR. Heinz Uray | für | GR. Philipp Hargassner |
| GR. Cindy Knoblechner | für | GR. Andreas Schroll |
| GR. Romana Egger | für | GR. Roswitha Krupa |
| GR. Ernst Sperl | für | GR. Bernhard Rosenberger |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Katharina Gehmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- GR. Wolfgang Kraft
GR. Marco Mendl
GR. Philipp Hargassner
GR. Andreas Schroll
GR. Roswitha Krupa
GR. Bernhard Rosenberger

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass a)

die Sitzung von ihm einberufen wurde;

b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder

zeitgerecht am 19.03.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; ~~der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 01.03.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

Unterschriften Sitzungsprotokoll (Schmidseder, Ruhmanseder, Arthofer, Sperl)

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Angelobung Johannes Schönbauer

<u>Tagesordnung:</u>

1. Vergabe der ausgeschriebenen Arbeiten betreffend Erweiterung Straßenbau, Wasser- und Kanalisationanlage in der Ortschaft Gewerbepark.
2. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.
3. Eintrittspreise für das Erlebnisbad Riedau; Beratung und Beschließung.
4. Prüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2018 durch die Bezirkshauptmannschaft; zur Kenntnisnahme
5. Berichterstattung zum Erkenntnis des OÖ. Landesverwaltungsgerichtes zur Beschwerde von Fr. Tanja M***** betreffend Wasser- und Kanalanschlussgebühren.
6. Bericht des Bürgermeisters.
7. Allfälliges.

TOP. 1.) Vergabe der ausgeschriebenen Arbeiten betreffend Erweiterung Straßenbau, Wasser- und Kanalisationanlage in der Ortschaft Gewerbepark.

Der Überprüfungsbericht wurde den Fraktionsführern zur Verfügung gestellt. Aufgrund des großen Umfangs sind hier nur die wichtigsten Punkte aufgezählt:

ÜBERPRÜFUNGSBERICHT

über das Ausschreibungsergebnis
der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

MARKTGEMEINDE RIEDAU ERRICHTUNG DES ERSTEN TEILES DER ZUFAHRTSSTRASSE IN DAS GEWERBEGEBIET BIRKENALLEE

Erd-, Baumeister- und Rohrverlegearbeiten

- 1.1. Auftragsumfang Errichtung Zufahrtsstraße
- 1.2. Termine
- 1.3. Förderfähige/nicht förderfähige Leistungen
- 1.4. Art des Auftrages
- 1.5. Ausschreibungsverfahren
- 1.6. Wahl des Zuschlagsprinzips
- 1.7. Angebotsausschreibung
- 1.8. Planunterlagen
- 1.9. Angebotseröffnung
- 1.10. rechtliche Grundlagen
2. Reihung der ungeprüften Angebote

REIHUNG DER UNGEPRÜFTEN ANGEBOTE

Reihung	Angebotssteller	Summe netto ungeprüft	Summe in %
1	Swietelsky Baugesellschaft m. b. H. ZNL Oberösterreich 4775 Taufkirchen, Maad 17	192.116,56 €	100,0%
2	Hofmann G.m.b.H. & Co. KG 4846 Redlham, Redlham 100	225.969,96 €	117,6%
3	Felbermayr, Bereich Tiefbau Oberösterreich 4600 Wels, Machstraße 7	227.830,40 €	118,6%
4	Leithäusl Gesellschaft m. b. H 4941 Mehrnbach, Zimetsberg 17	231.628,13 €	120,6%
5	Held & Francke Baugesellschaft m. b. H. 4030 Linz, Kotzinastraße 4	267.777,00 €	139,4%
6	PORR Bau G. m. b. H., NL Oberösterreich 4020 Linz, Pummererstraße 17	284.265,42 €	148,0%

3. Rechnerische Überprüfung
4. Reihung der nicht ausgeschiedenen Angebote
5. Bietergespräche

Übersicht über die Verhandlungsergebnisse

Rhg.	Angebotssteller	Angebotspreis zu Beginn des Bietergespräches	Nachlass	neuer Gesamtpreis	Skonto	neuer Gesamtpreis inkl. Skonto
1	Swietelsky Baugesellschaft m. b. H. ZNL Oberösterreich 4775 Taufkirchen, Maad 17	192.116,56 €	0,0%	192.116,56 €	3,0%	186.353,06 €
		100,0%		100,0%		100,0%
2	Felbermayr Bau G. m. b. H. & Co KG, Ber. Tiefbau Oberösterreich 4600 Wels, Machstraße 7	227.830,40 €	7,0%	211.882,27 €	0,0%	211.882,27 €
		118,6%		110,3%		113,7%
3	Leithäusl Gesellschaft m. b. H 4941 Mehrnbach, Zimetsberg 17	231.628,13 €	7,0%	215.414,16 €	3,0%	208.951,74 €
		120,6%		112,1%		112,1%
4	Hofmann G.m.b.H. & Co. KG 4846 Redlham, Redlham 100	225.969,96 €	3,0%	219.190,86 €	0,0%	219.190,86 €
		117,6%		114,1%		117,6%
5	Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. 4030 Linz, Kotzinastraße 4	267.777,00 €	3,0 %	259.743,69 €	2,0%	254.548,82 €
		139,4%		135,2%		136,6%

6. Beurteilung des Ergebnisses der Bietergespräche
7. Vergleichsaufstellung nach Leistungskategorien
8. Vergleichsaufstellung nach Einheitspreisen
9. Beurteilung des Ausschreibungsergebnisses

BEURTEILUNG DES AUSSCHREIBUNGSERGEBNISSES

Die gegenständliche Ausschreibung zu „Festpreisen“ umfasst die Erd-, Baumeister- und Rohrverlegearbeiten zur Errichtung des ersten Teiles der Zufahrtsstraße in das Gewerbegebiet Birkenallee.

Die o.a. Leistungen sind im Sinne des UFG 1993 nicht förderfähig.

Aufgrund der detaillierten, nach Leistungsbereichen getrennten Massenermittlung kann nachfolgende Aufschlüsselung der Kosten vorgenommen werden.

Kostenaufschlüsselung:

Leistungsbereich	Angebotsergebnis Swietelsky	Anteil an der Gesamtsumme	
Straßenbau	€ 98.708	51,4%	nicht förderfähig
Straßenentwässerung	€ 12.084	6,3%	nicht förderfähig
Oberflächenwasserbeseitigungsanlage	€ 49.317	25,7%	nicht förderfähig
Wasserversorgungsanlage	€ 29.592	15,4%	nicht förderfähig
Straßenbeleuchtung	€ 2.416	1,2%	nicht förderfähig
Gesamtangebotssumme	€ 192.117	100,0 %	

9.1 SPEZIFISCHE KOSTEN

Für die Errichtung der einzelnen Anlagenteile ergeben sich beim Angebot des Billigstbieters spezifische Kosten in folgender Höhe (Regenwasserkanäle inkl. zugehöriger Hausanschlüsse):

<i>Leistungsbereich</i>	<i>Länge</i>	<i>spezifische Kosten</i>
Straßenbau	68,3 m	1.445 €/m
Straßenentwässerung	60,2 m	201 €/m
Oberflächenwasserbeseitigungsanlage	105,2 m	469 €/m
Wasserversorgungsanlage	120,7 m	245 €/m
Straßenbeleuchtung	121,5 m	20 €/m

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das vorliegende Angebot des Billigstbieters als angemessen zu bezeichnen ist, wenngleich das Preisniveau etwas höher als in den vergangenen Jahren ist.

10 Beurteilung der einzelnen Bieter

10.1 Swietelsky Baugesellschaft mbH., ZNL Oberösterreich

10.1.1 Prüfung gem. BVergG 2006, § 123 (2) Ziff. 2

10.1.2 Prüfung gem. BVergG 2006, § 123 (2) Ziff. 3

10.1.3 Prüfung gem. BVergG 2006, § 123(2) Ziff. 4

10.1.4 Prüfung gem. BVergG 2006, § 123 (2) Ziff. 5

10.1.5 Prüfung gem. BVergG 2006, § 125 (3) Ziff. 2

10.2 Felbermayr Bau GmbH Co.KG

10.2.1 Prüfung gem. BVergG 2006, § 123 (2) Ziff. 2

10.2.2 Prüfung gem. BVergG 2006, § 123 (2) Ziff. 3

10.2.3 Prüfung gem. BVergG 2006, § 123(2) Ziff. 4

10.2.4 Prüfung gem. BVergG 2006, § 123 (2) Ziff. 5

10.2.5 Prüfung gem. BVergG 2006, § 125 (3) Ziff. 2

11 die übrigen Angebote

12 Hinweis auf die Zuschlagsfrist

13 Zusammenfassung

13 ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der Prüfung der im Rahmen der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung für das Bauvorhaben der Marktgemeinde Riedau „Errichtung des ersten Teiles einer Zufahrtsstraße in das Gewerbegebiet Birkenallee“ vorliegenden Angebote, erscheint das Angebot der Firma

SWIETELSKY BAUGESELLSCHAFT M. B. H.
Zweigniederlassung Oberösterreich
Maad 17
A-4775 Taufkirchen

vom 09.03.2018 zu „Festpreisen“ mit einer

Summe netto (kein NL)	€	192.116,56
<u>zuzügl. 20 % MWST</u>	€	<u>38.423,31</u>
Summe brutto	€	230.539,87

als Best- und Billigstbieterangebot. Das Angebot wird zur Annahme empfohlen.

Kostenaufschlüsselung:

<i>Leistungsbereich</i>	<i>Angebotsresultat Swietelsky</i>	<i>Anteil an der Gesamtsumme</i>	
Straßenbau	€ 98.708	51,4%	nicht förderfähig
Straßenentwässerung	€ 12.084	6,3%	nicht förderfähig
Oberflächenwasserbeseitigungsanlage	€ 49.317	25,7%	nicht förderfähig
Wasserversorgungsanlage	€ 29.592	15,4%	nicht förderfähig
Straßenbeleuchtung	€ 2.416	1,2%	nicht förderfähig
Gesamtangebotssumme	€ 192.117	100,0 %	

Beilage: Preisspiegel, Niederschrift über die Angebotseröffnung

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fa. Oberlechner machte die Ausschreibung für dieses umfangreiche Projekt, es war schwierig ein Mittelmaß wegen der Höhenangaben zu finden. Das Bieterverfahren wurde von der Fa. Oberlechner eingeleitet. Sechs Firmen wurden zur Anbotlegung eingeladen, Firmen wurden dann auch zu Nachverhandlungen eingeladen. Das Ergebnis ist, dass die Fa. Swietelsky mit netto 192.116,56 Euro Billigstbieter ist, Zweitbieter die Firma Hoffmann mit 225.969,96 Euro, Drittbietter die Firma Felbermayr mit 227.830,40 Euro, Vierter ist die Firma Leithäusl mit 231.628,13, Fünfter die Firma Held & Franke und Sechster die Firma Porr.

Die Mehrwertsteuer ist noch nicht enthalten, wobei wir uns die Mehrwertsteuer bei Wasser und Kanal als Vorsteuer wieder holen können. Die Abrechnung erfolgt nach Aufschlüsselung der Fa. Oberlechner. Eine große Herausforderung sind die großen Aufschüttungen, sie erreichen im Kurvenbereich rund 2 Meter. Das muss so gemacht werden, damit es hundertprozentig passt, sodass auch die schweren LKWs fahren können. Deshalb können wir dort auch nicht mitarbeiten, die Gefahr

ist zu groß, dass die Normen nicht zu 100% eingehalten werden. Dieser Straßenbau muss zur Gänze ausgelagert werden.

Vizebgm. Ruhmanseder: die Massenmengen, verrechnet mit der Länge und der Breite der Straße - zum Beispiel beim Asphalt oder beim Schotter - werden diese mit tatsächlich verbrauchten Mengen abgerechnet?

Bgm. Schabetsberger: es wird mit tatsächlich verbrauchten Mengen abgerechnet. Wobei mir Herr Achleitner gesagt hat, er hat die Mengen sehr genau berechnet und es wird ziemlich sicher zu keiner Überschreitung kommen.

GR. Desch: wer kontrolliert wie viel Mengen kommen?

Bgm. Schabetsberger: es wird mit Lieferscheinen kontrolliert. Bei der Asphaltierung werden wir probieren zuerst nur eine Schicht zu asphaltieren. Es kommt dann auf die Witterungsverhältnisse sowie auf die Bodenverdichtung an ob die Deckschicht erst im nächsten Jahr aufgebracht wird. Ob wir eventuell zuerst nur eine dünne Tragschicht machen und nächstes Jahr dann eine zweite Tragschicht dazu kommt, wird von den Technikern entschieden wenn es soweit ist. Wir werden nicht ganz so weit asphaltieren wie in der Ausschreibung vorgesehen, wahrscheinlich wird bis zu einigen Metern nach der Einfahrt der Firma MPG asphaltiert.

Vizebgm. Ruhmanseder: bei jetzt 60 oder 70 Laufmeter Straße und 610 Quadratmeter Asphalt, da würde ja die Straße fast 10 m breit sein?

Bgm. Schabetsberger: ja, im Kurvenbereich wird die Straße auch 10 Meter breit sein. Wenn man sich die Querprofile anschaut sieht man das.

GR.Desch: ist es sicher, dass es von der Firma Oberlechner so berechnet ist, dass sie nirgendwo mehr brauchen als im Angebot angegeben?

Bgm. Schabetsberger: es lässt sich zwar nicht auf 100% berechnen, es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass mehr gebraucht wird. Es werden im Kurvenbereich deshalb 10 m gebraucht, weil man mit jedem Anhängerzugfahrzeug um die Kurve kommen muss.

GR. Humer: bei der Einfahrt ist die Straße dann fünf Meter breit?

Bgm. Schabetsberger: nein, dort ist sie sieben Meter breit. 6,5 Meter Asphalt und links und rechts 50 cm Bankett. Bei der größten Stelle haben wir 10,76 Meter Asphalt und wieder links und rechts 50 cm Bankett.

GR. Humer: die Länge ist also genau die 68 Meter die Kurve entlang?

Bgm. Schabetsberger: ja, die Gesamtlänge ist mehr bis dahin was Herr DI Oberlechner schon geplant hat, aber asphaltiert wird dann nur bis dorthin wo es notwendig ist.

GR. Humer: also 60 Meter, was jetzt drinnen steht? Das Angebot ist aber auf 70 Meter ausgerichtet?

Bgm. Schabetsberger: ja genau, aber Herr DI Oberlechner muss es gleich bis zur Straße zeichnen.

GR. Humer: die Aufschüttung wird gleich bis ganz hinten gemacht?

Bgm. Schabetsberger: ja; wegen des Kanals für das Oberflächenwasser muss die Aufschüttung gemacht werden, die Kanalschächte können nicht lose liegen gelassen werden. Aber wir fahren nicht bis ganz nach hinten, auch wenn es bis dorthin geplant ist und gehen müsste. Der Straßenmeister hat dem auch zustimmen müssen, dass das so passt, weil das der B137 entlang geht und wir müssen, wenn das dann einmal weiter gebaut wird, Blendstreifen hineinbauen; dies wurde uns auch von der Straßenmeisterei vorgeschrieben, damit parallel fahrende Fahrzeuge sich nicht gegenseitig blenden.

Vizebgm. Ruhmanseder: aber die Straßenmeisterei weiß schon Bescheid wie es gemacht wird?

Bgm. Schabetsberger: ja. Das ist alles mit Absprache der Straßenmeisterei ausgemacht worden.

GR. Humer: wie weit läuft die Straße parallel weiter?

Bgm. Schabetsberger: ziemlich parallel zur B137. Da muss man halt dann schauen - wo wird sie dann eingeschwenkt und geht dann zurück? Nach Pomedt wird es keine Zufahrtsstraße geben. Es wird immer eine Sackgasse bleiben, wobei es eine Umkehrmöglichkeit geben wird.

GR. Desch: also es wird dann nicht oben angeschlossen?

Bgm. Schabetsberger: nein. Oben darf es nicht angeschlossen werden. Wir dürfen vom Gewerbegebiet Pomedt nicht auf die Zufahrtstraße hinauskommen.

GR. Desch: fünf Schieber sind drinnen?

Bgm. Schabetsberger: die Schieber sind für die Wasserleitung drinnen.

GR. Humer: kommt dann ein Hydrant?

Bgm. Schabetsberger: in diesem Bereich noch nicht, erst später. Wobei die Hydranten nicht das Ausschlaggebende sind, weil für die Löschwasserversorgung für dieses Objekt sowieso eine Zusatzleitung gebraucht wird, das wurde auch bereits von der Feuerwehr getestet.

Wir haben zwar im Bereich der Riederstraße eine 200er Leitung, aber man bringt aus so einer Leitung maximal 1100 Liter pro Minute heraus. Es spielt in diesem Fall keine Rolle, ob man einen oder fünf Hydranten hat. Von der Versorgung her ist es gar nicht anders möglich. Wir dachten auch am Anfang, wir bräuchten zwei Hydranten, damit wir mehr Löschwasser haben. Als das Projekt aber gewerberechtlich verhandelt wurde, haben wir von Herrn DI Oberlechner erfahren, dass die Zuleitung gar nicht viel bringt.

GR. Humer: der Verlauf der Straße war schon immer so geplant?

Bgm. Schabetsberger: ja, das war immer so geplant. Den Straßengrund hat er auch unentgeltlich abtreten müssen, weil die Straße gebraucht wird, sonst hätten wir das hintere Gebiet nicht erschließen können. Die genaue Zeichnung ist natürlich erst entstanden als wir wussten wie hoch wir sind und wo wir genau hinwollen.

GR. Humer: die Kurve war nie so scharf eingezeichnet im Plan.

Bgm. Schabetsberger: bei den ursprünglichen Plänen war es nur grob eingezeichnet. Da war die Kurve noch fast parallel eingezeichnet, aber es ergibt sich aus dem Radius in dem die Fahrzeuge fahren müssen - wie es nun gezeichnet ist. Ursprünglich war auch geplant die Einfahrt weiter droben zu machen, aber das haben wir abändern lassen, weil ein Lastwagen, wenn er in die Einfahrt fahren will, nicht halb auf der Straße stehen bleiben darf, weil er nicht in das Tor hineinkommt, da die Schranken zu sind. Da kommt ja ein großes Schiebetor hin. Darum haben wir das auch weiter nach hinten verlegt. Das schwierige an dem Projekt waren die Höhen, dass die Fa. MPG nicht zu steil nach oben kommt. Sie sind sogar mit der Halle noch ein bisschen tiefer gegangen als ursprünglich vorgesehen. Wir haben es auch so vorgesehen, dass sie so tief als möglich hineingehen, damit die Ansicht, wenn man von Neumarkt herauffährt, nicht so extrem wird. Sie sind selbst auch noch ein bisschen tiefer gegangen, weil sie gesehen haben, es wird sonst schwierig mit dem Staplerverkehr wenn sie auf die andere Seite hinüberwollen.

GR. Dick: ja das mussten sie.

Bgm. Schabetsberger: ja, weil sie es brauchen. Sie hätten auch aufschütten können.

GR. Dick: nein, sie mussten zwei Meter weiter hinein, das weiß ich vom Baumann, die haben nämlich die Erde zu mir gebracht. Die Bodenprobe von der Fa. MPG hat nicht gepasst, deshalb mussten sie tiefer graben.

Bgm. Schabetsberger: gegenüber dem ursprünglichen Plan sind sie tiefer drinnen.

GR. Dick: aber was sie ursprünglich gemeint haben, sie haben zuerst eine Bodenprobe genommen und dann haben sie weiter gegraben.

Bgm. Schabetsberger: ja sie haben dann eine Verdichtung gemacht. Aber gegenüber dem

ursprünglichen Plan ist die Nulllinie tiefer drinnen. Das ist der Boden der Halle.

GR. Dick: Ja, weil sie dann aufgeschüttet haben.

Bgm. Schabetsberger: ja das müssen sie, sonst muss es befestigt werden. Sie wollten weiter draußen bleiben, aber das ist nicht gegangen, weil es sonst mit den Staplerfahrten hin und her Probleme gegeben hätte. Ein gewisser Prozentsatz darf nicht überschritten werden, weil sonst „hängen“ sie im Winter.

GR. Humer: was passiert links mit der Böschung?

Bgm. Schabetsberger: es wird angebösch, dort wird das Material, das wegen der großen Abwasserleitung herausgezogen wird, hingeschüttet. Das wird deshalb gemacht, damit kein zwei Meter tiefes Gefälle entsteht. Es wird nicht viel Erde weggefahren. Der erste Plan wäre gewesen, dass sie dort eine Tankstelle und Waschplätze entstehen, der zweite Plan wäre gewesen, dort eine Lagerhalle hinzustellen; bei der Ausführung nach der Bewilligung wurde dann aber gesagt, sie wollen die Halle derzeit noch nicht bauen, weil sie in Raab noch das Lager haben. Wann diese Halle gebaut wird bleibt noch offen.

GR. Humer: das heißt auf den Grund können sie gar nicht hinüberfahren, sie müssen zuerst aufschütten?

Bgm. Schabetsberger: wie sie das dann machen ist egal. Im oberen Bereich z.B. kann man fast eben hineinfahren. Da ist nur ein minimaler Unterschied zur Straße. Im unteren Bereich sind es fast zwei Meter Niveauunterschied.

GR. Dick: ja, es sind aber fast 345 m³ Aushub in der Ausschreibung enthalten die weggefahren werden.

Bgm. Schabetsberger: es wurden von den Massen genug angenommen, damit wir sicher nicht über das Angenommene drüber kommen. Es war auch der Auftrag unsererseits an die Fa. Oberlechner, dass nicht eine Fa. ein Angebot macht in dem angegeben ist, dass sie 20 Lastwägen füllen mit der überschüssigen Erde und dann werden es 200 Lastwägen voll.

GR. Dick: warum ist dieses Projekt nicht im Bauausschuss behandelt worden?

Bgm. Schabetsberger: ich denke nicht, dass dieses Projekt etwas für den Bauausschuss ist, weil da können wir selbst gar nichts machen.

GV. Arthofer: das kann der Bauausschuss nicht mehr beraten, das muss der Planer machen.

GR. Humer: nur eine Erklärung der Arbeiten im Bauausschuss. Zum Beispiel, dass 70 Meter Straße 200.000,00 EUR kosten kommt mir sehr viel vor. Aber wenn ich weiß, die Straße ist 8 Meter breit, teilweise auch 10 Meter, der Kanal muss hineingelegt werden und die Massen auf tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden, dann ist es schon sehr viel verständlicher.

Bgm. Schabetsberger: wir wollten dieses Projekt ja schon letztes Jahr verwirklichen. Wir haben bereits eine ähnliche Ausschreibung gehabt. Bei dem billigsten Angebot sind wir ca. bei 230.000,00 EUR gelegen. Wir mussten das Projekt dann verschieben, weil alle Firmen so beschäftigt waren, dass sie überhöhte Preise abgegeben haben. Herr DI Oberlechner sagte, das Beste wäre das Projekt im Herbst zu planen und im Frühjahr zu vergeben. Das günstigste Angebot, eben von der Fa. Swietelsky, ist derzeit ein realer Preis, nicht supergünstig, aber auch nicht überhöht.

GR. Desch: man erspart sich viele Diskussionen in den Fraktionen bei den Fraktionssitzungen, wenn man das im Bauausschuss vielleicht kurz darstellt und das durchgeht. Dass man so etwas nicht planen kann ist klar.

GV. Arthofer: das ist jetzt einfach sehr schnell gegangen.

GR. Desch: ich denke, die Bauausschussmitglieder hätten kein Problem damit, wenn man das in der Bauausschusssitzung kurz behandelt.

Bgm. Schabetsberger: diese Planung hat sich über Wochen hinweggezogen. So etwas kann man nicht innerhalb 14 Wochen planen. Es war immer wieder Rücksprache mit der Baufirma nötig und so weiter.

GR. Desch: es wäre trotzdem gut wenn noch eine Bauausschusssitzung stattfinden könnte und zwar kurz bevor wir im Gemeinderat darüber reden. Damit die Fraktionen mehr Informationen haben.

Bgm. Schabetsberger: es wäre sicher kein Problem noch eine Bauausschusssitzung zu machen.

GV. Arthofer: letzten Donnerstag war die Vergabeverhandlung, es war sehr kurzfristig.

GR. Dick: wenn jemand fragt was dort gebaut wird, sollte man eine Antwort geben können. Wir wussten nicht, dass die Straße teilweise 10 Meter breit sein soll. Eine 60 Meter lange Straße um € 200.000,- zu bauen, da schaut jeder.

Bgm. Schabetsberger: diese Aussage – 60 Meter Straße und € 200.000,-- - stimmt so nicht. Im Plan waren die Maße angegeben.

GV. Windhager: damals war die Straße anders geplant, wir hatten nämlich auch wesentlich niedrigere Kosten angenommen.

Bgm. Schabetsberger: damals war es so geplant, die Straße bis zur Einfahrt selbst zu bauen. Die Beratung hat dann ergeben, dass es Sinn macht, den Kanal auch gleich zu planen. Auch die Oberflächenwasser beim Vorplatz sind schon jetzt abzuleiten, wir hätten das sonst einfach in den Bach geleitet und nicht in den Kanal; jetzt ist schon geplant, das in den Kanal hineinzulassen. Die Gesamtentwässerung ist um die 8.000 m², wo es mehr oder weniger befestigt ist; das Wasser kann man nicht einfach auf der Seite wegrinnen lassen. Im ursprünglichen Plan war vorgesehen, dass die Dachwässer und auch die Oberflächenwasser in den bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet werden; das war aber dann gar nicht möglich, weil die Anschlüsse nicht passen und weil er (MPG) tiefer drinnen ist. Die Straßenbaukosten nimmt er an mit 51 % der Gesamtkosten, das sind € 98.000,--

GR. Payrleitner: ist das dann fertig asphaltiert? Was ist mit dem Oberflächenkanal? Dieser Kanal kostet € 50.000,-?

Bgm. Schabetsberger: das ist mit beiden Schichten fertig asphaltiert, ich glaube insgesamt 16 cm Belag. Der Kanal ist der 800er Kanal, dieser muss von der Billa weitergezogen werden. Diesen Kanal brauchen wir für die weitere Erschließung. Dieser Kanal ist ein 800er Kanal, also 80 cm Durchmesser, das war voriges Jahr auch schon im Projekt beinhaltet. Von Dorf her Richtung Riedau haben wir gerade die Sanierung des Verbindungskanals. In Dorf hat dieser Kanal 25 cm Durchmesser und diese 1,8 km kosten € 500.000,-, nur für die Sanierung, wo ein Inliner eingezogen wird und ein paar Schächte saniert werden. Dabei wird nicht gebaggert. Die Preise von uns wurden überprüft von Herrn Achleitner und sie sind realistisch und nicht überhöht.

GR. Payrleitner: wann wird die Fa. MPG beginnen?

Bgm. Schabetsberger: jetzt baut er die Regale auf, im Mai möchte er beginnen. Die Asphaltierung sollte miteinander passieren, dann kann die Produktion starten. Eigentlich möchte er früher beginnen, aber ich sagte ihm, früher geht es nicht. Im Ausschreibungsverfahren sind gewisse Fristen einzuhalten. Deshalb wurde auch heute diese Sitzung „eingeschoben“, damit am 9. April die Baufirma beginnen kann. Es sind auch gewisse Arbeiten pönalisiert, dass z.B. die Zufahrt bis zu einem gewissen Tag fertig sein muss. Der Kanal muss z.B. nicht gleich fertig sein.

GR. Payrleitner: hat die Firma noch Außenstände bei der Gemeinde? Die Gemeinde hat einmal beschlossen, es gibt keinen Straßenbau, wenn es nicht passt.

Bgm. Schabetsberger: dieses Thema dürfen wir hier nicht behandeln, aber es ist alles positiv. Ansonsten wäre es nicht heute auf der Tagesordnung.

GR. Humer: beim Kanalbau, bei den Mengen – sind die Einheitspreise mit oder ohne Arbeit?

Bgm. Schabetsberger: ich müsste im Detail nachschauen wie es angeboten ist, aber es wird immer nach Aufwand abgerechnet.

GR. Humer: könnte man Material beistellen? Wurde da nachgefragt?

Bgm. Schabetsberger: die Firma muss für die Arbeiten garantieren, da kann ich nicht Material beistellen. Wenn ich Material beistellen, dann habe aber ich die Haftung.

GR. Humer: das ist ein Blödsinn; wenn ich genau dasselbe Material beistelle, was er verbaut, dann ist es egal.

Bgm. Schabetsberger: das wäre dann bei allen Firmen so.

GR. Humer spricht eine Position an.

Bgm. Schabetsberger: dann musst du den Ausschreibungsschlüssel anschauen. Es sind Vergleiche enthalten. Er hat sich nicht die Mühe gemacht jede einzelne Position anzuschauen. Bei einem solchen Auftrag kann ich nicht selbst etwas beistellen. Es ist sicherlich nicht üblich, bei einer Baustelle in diesem Umfang Kanalrohre beizustellen.

GR. Dick widerspricht diesbezüglich dem Bürgermeister. Außerdem spricht er das Wegfahren des Erdmaterials an, das brauche ich nicht wegfahren.

Bgm. Schabetsberger: wenn ich es nicht brauche, dann habe ich auch keine Kosten

GR. Humer: beim RHV könnte man auch gemeinsam einkaufen.

Bgm. Schabetsberger: du warst bei der Sitzung des RHV, als es um die Sanierung mit € 500.000,- ging. Warum hast es bei der RHV Sitzung nicht eingebracht? Dort ist der Materialanteil sicherlich 60 % und man könnte sich viel einsparen.

GR. Humer sagt, man kann doch das gleiche Produkt einkaufen wie es ausgeschrieben wurde.

Bgm. Schabetsberger: ich könnte vielleicht das Material selbst beschaffen, aber es wird dir das keine Baufirma einbauen, sie werden darauf nicht einsteigen. Diese Diskussion passt jetzt nicht mehr. Bei einem Projekt um € 190.000,- kann ich nicht einzelne kleine Postionen beim Material herausuchen.

GR. Humer: aber vielleicht könnten wir € 50.000,- sparen? Du hast noch nie ein Projekt um € 200.000 gebaut, also kannst du das auch nicht sagen.

Bgm. Schabetsberger antwortet ihm, dass er schon Projekte hatte, die mehr als € 200.000,- gekostet haben. Niemand ist da auf die Idee gekommen selbst Material beizustellen. Bei solchen Projekten ist es nicht sinnvoll. Bei kleinen Straßenstücken kann ich es selbst machen.

GR. Dick: wir haben den Posten Baustelleneinrichtung drinnen. Bei € 192.000,- kann man dies streichen. Aber natürlich spielt alles zusammen, weil Herr DI Oberlechner das „mitschneidet“, der spart nicht ein. Da kann ich mir als Gemeinde Gedanken machen, wo ich einspare.

Bgm. Schabetsberger: das sind Aussagen, die du bitte „so nicht bringst“, denn es sind Unterstellungen, welche nicht passen. Jede Firma verlangt bei einer Baustelle eine Baustelleneinrichtung. Über die Höhe kann man diskutieren und es wurde bei den Verhandlungen diskutiert und die Fa. Swietelsky hat einige Prozente nachgelassen. Hätte wir keine Nachverhandlung gehabt, wäre es um 4 % teurer gewesen, das ist immerhin eine Einsparung von € 8.000,--.

GR. Dick: Und du glaubst, das haben sie vorher „draufgehaut“?

Bgm. Schabetsberger: das glaube ich nicht, denn sie dachten, mit diesem Verfahren haben sie die passenden Preise abgegeben, für sie waren es Fixpreise, die nicht mehr nachverhandelt werden.

GR. Dick sagt, er kann das nicht beurteilen, weil es keine Erklärung für ihn gab und keine Beratung im Bauausschuss. Wir bekommen nur ein paar Blätter Papier.

Bgm. Schabetsberger: bist du ein Fachmann im Kanal- und Wasserleitungsbau oder im Straßenbau?

GR. Dick: das bin ich nicht, aber beim Bau habe ich mehr Ahnung als du, mit Garantie. Er berichtet von seinen privaten Schotterungen.

Bgm. Schabetsberger: das ist ein Projekt, wo wir nicht sagen können, wir kennen uns besser aus als jemand, der das beruflich macht.

GR. Dick: das behaupte ich nicht, aber der soll zu einer Sitzung des Bauausschusses kommen, dann bräuchten wir diese Erklärungen nicht. Aber ihr wollt keine Sitzung des Bauausschusses machen, es gäbe weitere Themen.

GR. Desch: ein Großteil der Anwesenden hat vom Bau keine Ahnung.

GV. Arthofer: ihr seid eingeladen worden zur Angebotseröffnung, da hätte man alle Fragen stellen können.

Vizebgm. Ruhmanseder: es waren nur die Fraktionsobleute eingeladen. Am Donnerstag vormittag hat kaum jemand Zeit.

GR. Dick: das gehört in den Bauausschuss, dann braucht es keine Erklärung mehr.

Bgm. Schabetsberger: was brauchst du noch für eine Erklärung?

GR. Dick: er hat sich die Zahlen auf dem Gemeindeamt angeschaut, die vielen Kubikmeter Schotter, es weiß keiner, dass die Straße 10 Meter breit ist und...

Bgm. Schabetsberger: hättest du den Plan angeschaut, hättest du gesehen, dass die Straße 10 Meter breit ist.

GR. Dick: es gehört in die Sitzung des Bauausschusses, bei uns ist alles „ho ruck“. Wenn ich Material bei Fa. Bauernfeind einkaufe, wird es nicht anders.

GR. Kopfberger: punktuell gibt es vielleicht die Möglichkeit, holt Preise ein von Fa. Bauernfeind. Er hält nichts davon und auch von den Aussagen, es klingt schon fast wie eine Verschwörungstheorie mit „es sind alles Gauner“. Es macht immer einen Unterschied ob eine Gemeinde ein Projekt macht mit Experten oder ein Privater. Privat hat man mehr Dispositionsmöglichkeiten als bei einem öffentlichen Bau. Wir haben schon verschiedene Sachen in der Vergangenheit probiert. Da wurde auch mit Eigenleistungen probiert, aber unterm Strich hat sich gar nicht so viel verändert – ob es fremdvergeben war oder die Gemeindearbeiter mitgearbeitet haben. Man kann vielleicht eine Nachkalkulation machen und dann ein Resümee ziehen.

Bgm. Schabetsberger: allein das sagt schon aus, dass der Zweitbieter um 17,6 % teurer ist.

GR. Humer: man könnte das mit den Rohren versuchen.

Bgm. Schabetsberger: bei einem solchen Projekt macht man das nicht. Es wurde z.B. bei der Vergabeverhandlung jede Firma gefragt, welches Schüttmaterial sie verwenden. Alle sagten, dass sie dasselbe Material vom gleichen Lieferanten verwenden, nämlich Granitwerk in Schädling. Er glaubt nicht, dass wir billiger einkaufen können.

GR. Humer: ich sprach nicht vom Schüttmaterial, sondern von den Rohren.

Bgm. Schabetsberger: es ist egal, ob es Rohr oder Schüttmaterial betrifft, der Zweitbieter ist um 17 % teurer. Die Firma hat die Haftung.

GR. Humer: was für eine Haftung? Entweder sagt die Baufirma JA, wir bauen es ein, oder NEIN, das machen wir nicht. Wir haben keine Antwort, nur du sagst, dass es nicht geht.

Vizebgm. Schmidseider: ich war bei der Angebotseröffnung dabei; Kienbauer Harald hat es erklärt und ich hatte das Gefühl, dass er preislich wirklich schon so weit herunter war und hat dies auch erklärt. Er sagte uns auch, dass es klug wäre, die Straße erst im Herbst oder Frühjahr zu machen. Vielleicht kann man das, was Hr. Kopfberger sagte, bei nächsten Projekten berücksichtigen. Bei diesem Projekt werden wir nichts mehr ändern können.

GR. Eichinger regt an, bei derartigen Veranstaltungen außer den Fraktionsobleuten auch die Mitglieder des Bauausschusses einzuladen.

GR. Desch stimmt dieser Anregung zu.

GV. Arthofer stellt den Antrag, dass die Gemeinde den Straßen- Wasser- und Kanalbau an die Fa. Swietelsky als Billigstbieter mit einem Betrag von € 192.116,56 vergeben.

GV. Windhager: wie ist die Finanzierung?

Bgm. Schabetsberger: voriges Jahr haben wir € 137.300 Rücklagen hineingebucht; wir müssen jetzt noch schauen betreffend Finanzierung – was müssen wir auf Kanal und Straßen buchen. Das ist aber nun eine grobe Rechnung mit 52/48, weil es wird dann ausgerechnet. Bei den Rücklagen vom Kanal haben wir noch ca. € 58.000,- übrig, bei den Straßen sind die Zuführungen schon da. Heuer bekommen wir noch € 40.000,- Bedarfszuweisungsmittel für den Straßenbau zusätzlich. Voriges Jahr wurde noch anders kommuniziert, da hieß es, dass wir nur Landeszuschüsse bekommen. Es hat sich nun herausgestellt, dass Projekte, die über mehrere Jahre finanziert und zugesagt sind, auch Bedarfszuweisungsmittel bekommen.

GR. Klugsberger: ist es das, wie wir bei LR Steinkellner waren?

Bgm. Schabetsberger: nein, LR Steinkellner ist für Landeszuschüsse zuständig. Landeszuschüssen bekommen wir nächstes Jahr auch noch. Bedarfszuweisung bekommen wir nur noch heuer. Wir haben aber keinen großen Spielraum mehr für andere Projekte, die müssen wir nächstes mal festlegen. Wir haben neben den Frostaufbrüchen zwei Projekte und zwar den Gehweg in Wildhag und der Gehweg Dorf. Heuer bekommen wir auch noch Geld vom Verkauf des Gründerzentrums Raab. Die Amtsleiterin ist der Meinung, dass es Bedarfszuweisungsmittel auch für 2019 gibt.

Abschließend lässt der Bürgermeister über den Antrag von GV. Arthofer mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 22 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen von GR. Dick und GR. Humer, 1 Stimmenthaltungen von GR. Payleitner

TOP. 2.) Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.

Der Obmann des Kulturausschusses Vizebgm. Ruhmanseder bringt den Bericht zur Sitzung des Kulturausschusses am 15.3.2018 mit folgender Tagesordnung:

1. Nachbesprechung Roßmarkt 2018
2. Mai- und Marktfest am Dienstag, 01. Mai 2018
3. Allfälliges

GR. Sperl ist überrascht, dass die Freibadtarife unter Allfälliges behandelt wurden. Hätte er das gewusst, hätte er daran erinnert, was er schon im Vorjahr sagte. Die Tarifstruktur soll mehr verändert werden.

GR. Schärfl berichtet, dass zuerst nicht bekannt war, dass eine Gemeinderatssitzung eingeschoben wird. Da nun aber diese Sitzung abgehalten wurde, sind auch die Preise diskutiert worden.

Vizebgm. Ruhmanseder: es gibt Überlegungen, dass in Zukunft auch Nachbargemeinden zur Kasse gebeten werden. Diese Diskussion wurde nicht schriftlich festgehalten.

TOP. 3.) Eintrittspreise für das Erlebnisbad Riedau; Beratung und Beschließung.

Vizebgm. Ruhmanseder stellt den Antrag, dass der Vorschlag des Kulturausschusses, welcher einstimmig war, eine moderate Anhebung der genannten Preise, genehmigt wird.

Vorschlag des Kulturausschusses:

Vergleich Freibadtarife andere Gemeinden 2018

Verschiedene Karten	Riedau	Riedau neu	Andorf	Kallham	Raab	Schärding
Tageseintritte		NEU				
Erwachsene	€ 3,50		€ 4,00	€ 3,20	€ 3,80	€ 3,90
Ermäßigung ab 16:00 Uhr Erwachsene (Andorf, Raab: ab 17:00)	€ 2,60	€ 2,70	€ 2,50	€ 2,40	€ 2,10	€ 3,00
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Stud., Senioren..	€ 3,00		€ 3,00	€ 1,80	€ 2,40	€ 3,00
Ermäßigung ab 16:00 Uhr bei "-" (Andorf, Raab: ab 17:00)	€ 2,10	€ 2,20	€ 2,00	€ 1,20	€ 2,10	€ 1,90
Kinder ab 6 Jahre u. Pflichtschüler (Kinder ab 7 in Andorf, Schärding)	€ 2,00		€ 2,00	€ 1,80	€ 1,20	€ 2,00
Ermäßigung ab 16:00 Uhr "-" (Raab: ab 17:00)	€ 1,60	€ 1,70	-	€ 1,20	-	€ 1,90
Familienkarte groß (Eltern + Kinder bis vollendetem 15. Lbj)	€ 8,50	€ 9,00	€ 10,00	-	€ 9,20	€ 8,20
Familienkarte klein (1 Elternteil + Kinder bis vollendetem 15. Lbj)	€ 5,00	€ 5,50	€ 7,00	-	€ 5,60	-
Schulklassen pro Schüler (Andorf: VS u. NMS Andorf ausgenommen)	€ 1,60		€ 1,00	€ 1,20	€ 1,20	€ 0,80
Saisonkarten Erlebnisbad						
Erwachsene	€ 42,00		€ 42,00	€ 42,00	€ 48,00	€ 40,00
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten,...	€ 31,00		€ 30,00	€ 23,40	€ 36,00	€ 32,00
Kinder ab 6 Jahre u. Pflichtschüler (Andorf, Schärding: Kinder ab 7)	€ 26,00		€ 25,00	€ 23,40	€ 29,00	€ 24,00
Familienkarte groß (Eltern + Kinder bis vollendetes 15. Lbj)	€ 80,00	€ 84,00	€ 115,00	€ 58,40	€ 101,00	€ 80,00
Familienkarte klein (1 Elternteil + Kinder bis vollendetes 15. Lbj)	€ 45,00	€ 48,00	€ 60,00	-	€ 63,00	-
10er-Blöcke Erlebnisbad						
Erwachsene	€ 27,00	€ 30,00	€ 30,00	€ 27,00	€ 27,60	€ 31,00
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge, Studenten,...	€ 23,00	€ 25,00	€ 20,00	€ 14,00	€ 18,40	-
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler	€ 14,00	€ 15,00	€ 15,00	€ 14,00	€ 15,00	-
Sonstiges						
Sonnenschirm (Leihgebühr), (Kallham pro halben Tag)	€ 2,00		-	€ 1,20	€ 2,30	€ 3,00
Dauerkabine	€ 18,00		€ 20,00	€ 17,60	-	€ 30,00

Neu bei Studenten:

Studenten bis vollendeten 24. Lebensjahr

GR. Eichinger: früher wurden die Preise im Familienausschuss beraten und der Slogan war: die Kinder gehen gratis ins Bad, nur die Erwachsenen zahlen. Die Preisentwicklung ist nun anders und sie kann nicht zustimmen. Sie bringt Vergleiche der Preise mit anderen Gemeinden. Was bringt uns eine Erhöhung mit jährlichen Mehreinnahmen von € 1.000,-?

GR. Uray: wie viele Besucher hatten wir im Vorjahr?

Bgm. Schabetsberger: 22.900 Besucher

GR. Uray wenn ich jeden Eintritt um 50 Cent erhöhen, das ist die Hälfte von 23.000

Bgm. Schabetsberger: so kann man das nicht rechnen, weil es sind auch Saisonkarten und Familienkarten enthalten. Er bringt die Anzahl der verkauften Familienkarten zur Kenntnis.

GR. Humer sagt, auch nach einer Preiserhöhung ist die Familienkarte noch günstig. Aber zahlt es sich aus eine Preiserhöhung durchzuführen?

GV. Windhager: bisher hatten wir immer moderate Erhöhungen. Bad Schallerbach hat einen großen Zulauf, obwohl sie sehr teuer sind. Das BEP in Passau hat sehr attraktive Preise, auch dorthin fahren die Leute. Gerade eben sprachen wir um eine StraÙe um € 200.000,-, hier geht es um Kinder, die schwimmen lernen sollten. Er wird heute noch der Erhöhung zustimmen, erwartet sich aber, dass dann ein Schlusstrich gezogen wird. Wenn es nächstes Jahr wieder eine Erhöhung geben soll wird er nicht zustimmen. Er schlägt vor mit den Nachbargemeinden zu sprechen.

Vizebgm. Ruhmanseder: genau diese Varianten mit den Nachbargemeinden mit fixem Eintritt oder Varianten mit günstigerem Eintritt für Riedauer wurde beraten.

GR. Dick schlägt vor es zu belassen wie es ist, die Dorfer und Zeller zahlen das Doppelte. Es gehört mit den Zeller und Dorfer Bürgermeistern gesprochen.

Bgm. Schabetsberger: diesen Vorschlag wirst du nicht durchbringen wegen des Gleichheitsprinzips und wegen der Finanzierung NEU, eine Abgangsgemeinde darf nicht dazuzahlen. Diese Diskussion ist am Land OÖ. zu führen, das betrifft alle Freibadstandorte.

GR. Eichinger: auch aus der Gemeinde Pram kommen viele Leute. Vielleicht kann uns der Reinhaltungsverband etwas nachlassen?

AL Gehmaier: es ist zu bedenken, wenn wir weniger Ausgaben bei Wasser und Kanal beim Freibad haben, fehlen uns die Einnahmen bei Wasser und Kanal.

GR. Uray: In Gastein haben die Einheimischen billigere Preise.

Bgm. Schabetsberger: in Tourismusgemeinden haben die Einheimischen für die überhöhten Preise als Schutz einen Nachlass. Wir sind keine Tourismusgemeinde.

GR. Klugsberger: wir erhöhen die Preise und Riedauer bekommen es zurück?

Bgm. Schabetsberger: das würde gehen, aber der Aufwand ist groß.

GR. Schärfl sieht das sehr kritisch, es kann jeder aus Abfallkübeln die Eintrittskarten herausnehmen und einlösen. Die Diskussion ergibt, dass es keinesfalls Tageseintritte betrifft.

GV. Arthofer: er kann sich gut an die Diskussion im vorigen Jahr erinnern. Voriges Jahr hieß es nicht zu erhöhen. Er kann der Ermäßigung ab 16.00 Uhr nicht zustimmen und die Erhöhungen bei den 10er Blöcken. Er wird nicht zustimmen.

GR. Payrleitner: die Erhöhung bringt vielleicht € 1.000,-? Wenn wir diese € 1.000,- nicht verschmerzen, dann können wir das Freibad zusperren. Es geht ihm darum, an die anderen Gemeinden herantreten, damit diese einen Pauschalbeitrag bezahlen. Wir erhalten das Freibad auch für die anderen Gemeinden und die zahlen nichts dazu.

GR. Humer schlägt einen „Riedauer Ausweis“ für eine Vergütung vor.

GR. Desch überrascht die Diskussion, denn im Ausschuss wurde einstimmig zugestimmt.

GR. Kopfberger ist für eine sachliche Diskussion; was bringen uns diese € 1.000,-? Es gibt auch ausgabenseitig Erhöhungen, wir dürfen da nicht so einseitig unterwegs sein. Überlegen wir eine Erhöhung. Er berichtet von der Anfangsgeschichte des Freibades.

Der Bürgermeister bringt abschließend nochmals die Erhöhungen zur Kenntnis:

Tageseintritt Erwachsene Ermäßigung ab 16.00 Uhr von 2,60 auf 2,70

Tageseintritt Schüler Ermäßigung ab 16.00 Uhr von 2,10 auf 2,20

Tageseintritt Kinder Ermäßigung ab 16.00 Uhr von 1,60 auf 1,70

Tageseintritt Familienkarte groß von 8,50 auf 9,--

Tageseintritt Familienkarte klein von 5,- auf 5,50

Saisonkarte Familienkarte groß von 80,- auf 84,-

Saisonkarte Familienkarte klein von 45,- auf 48,-

10er-Block Erwachsene von 27,- auf 30,-

10er-Block Schüler von 23,- auf 25,-

10er-Block Kinder von 14,- auf 15,-

Studenten bis vollendeten 26. Lebensjahr.

Der Bürgermeister lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 15 JA-Stimmen von Vizebgm. Ruhmanseder, GV. Heinzl, GR. Desch, GR. Schönbauer, GR. Uray, GR. Humer, GR. Dick, GR. Kopfberger, GR. Klugsberger, Vizebgm.

Schmidseder, GV. Windhager, GR. Tallier, GR. Payrleitner, GR. Ebner, GR. Sperl

4 NEIN-Stimmen von GR. Knoblencher, GR. Eichinger, GR. Arthofer, Bgm.

Schabetsberger

6 Stimmenthaltung von GR. Mitter Franz, GV. Mitter Klaus, GR. Trilsam, GR. Schärfl, GR.

Egger, GR. Jäger

GR. Eichinger möchte nächstes Jahr eine Ermäßigung für Riedauer bei der Saisonkarte.

Der Bürgermeister möchte, dass nächstes Jahr in zeitlichen Rahmen vorher dies im Ausschuss diskutiert wird.

Im Anschluss daran wird über das Schreiben der 4you-Karte diskutiert. Das Beratungsergebnis ist, dass die Gemeinde nicht teilnimmt. Dafür soll der Eintrittspreis für Jugendliche in den nächsten Jahren nicht erhöht werden.

TOP. 4.) Prüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2018 durch die Bezirkshauptmannschaft; zur Kenntnisnahme

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2018 der Marktgemeinde Riedau

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der o.H. wurde bei einem Budgetvolumen von 3.849.400 Euro **ausgeglichen** veranschlagt.

Im Vergleich dazu wies der VA 2017 einen Fehlbetrag von 70.200 Euro aus, wobei im Gegensatz dazu das endgültige Rechnungsergebnis voraussichtlich mit einem Überschuss von etwa 114.600 Euro erstellt werden kann.

Im VA 2018 sind im Vergleich mit dem VA 2017 wesentliche Veränderungen vor allem in den nachfolgenden Bereichen festzustellen:

	VA 2017	VA 2018	Differenz
Einnahmen			
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	0	121.600	121.600
Ertragsanteile	1.634.900	1.686.600	51.700
Gemeindesteuern und -abgaben	849.900	869.600	19.700
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	0	11.000	11.000
Ausgaben			
Sozialhilfeverbandsumlage	550.600	601.600	51.000
Krankenanstaltenbeitrag	426.000	464.600	38.600
Allgemeine Rücklagenzuführungen o.H.	0	27.900	27.900
Instandhaltungen	91.400	117.400	26.000
Abgangsdeckung Pfarrcaritas-Kindergarten	135.200	148.500	13.300
Gastschulbeiträge Berufsschulen	26.600	37.200	10.600
Fremdfinanzierungen	241.500	230.000	-11.500
Personal inkl. Pensionen	807.800	790.300	-17.500

Anteilsbeiträge o.H. für ao.H.:

Allgemeine Geldmittel des o.H. für ao. Investitionen wurden im Umfang von 1.800 Euro vorgesehen (VA 2017: kein Ansatz).

Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen:

Zu den Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen von insgesamt 52.800 Euro ist die zweckgewidmete Verwendung im o.H. (5.000 Euro) bzw. ao.H. (47.800 Euro) vorgesehen.

Rücklagen:

Nachdem 2018 Zugänge von 27.900 Euro (überschüssige Mittel des o.H. bzw. Ansparmittel für ao. Projekte) und Entnahmen von 38.400 Euro (ao. Investitionen bei der Kanalanlage) budgetiert wurden, errechnet sich Ende 2018 ein Rücklagenbestand von 268.300 Euro. Festzustellen ist, dass der Rücklagennachweis teilweise falsch erstellt wurde.

Fremdfinanzierungen:

Darlehen:

Eine Neuverschuldung ist 2018 nicht vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst des o.H. (bereits abzüglich der Einnahmen aus Finanzierungszuschüssen) wurde mit 53.900 Euro budgetiert (VA 2017: 63.400 Euro).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Schuldennachweis das Darlehen „ÖBB-Projekt“ (Stand Ende 2018: 255.500 Euro) nicht unter der Schuldenart 2, sondern korrekterweise unter der Schuldenart 1 darzustellen ist.

Falls bei der Marktgemeinde noch Siedlungswasserbaudarlehen mit einer auf 33 Jahre gestreckten Laufzeit bestehen, wird auf die Ausführungen im VA-Erlass aufmerksam gemacht, wonach eine Reduktion auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne möglich ist und geprüft werden sollte.

Leasing:

Belastungen aus Leasing-Verpflichtungen wurden in Höhe von insgesamt 81.900 Euro vorgesehen (VA 2017: 82.000 Euro).

Haftungen:

Die Annuitäten für die anteiligen Darlehen des RHV Mittleres Pramtal wurden mit 94.200 Euro budgetiert (VA 2017: 96.100 Euro).

Fremdfinanzierungsquote:

Bei Umlegung des aus den angeführten Fremdfinanzierungen resultierenden Aufwands von 230.000 Euro auf die Einnahmen des o.H errechnet sich eine Belastungsquote von ca. 6 %, die sich bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrades bei der WVA (ca. 91 %) und der ABA (mehr als 100 %) auf akzeptable ca. 2,8 % vermindert.

Öffentliche Einrichtungen:

Bei den betrieblichen Einrichtungen der Marktgemeinde errechnen sich die nachfolgenden Ergebnisse - zum Vergleich sind die Ergebnisse des VA 2017 vorangestellt:

Bereich	VA 2017		VA 2018	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schulhauspeisung		13.400		14.800
Kindergarten (Caritas)		147.500		158.700
Krabbelstube		45.500		45.000
Musikschule		21.000		20.700
Abfallbeseitigung	ausgeglichenes Ergebnis		600	
Freibad		84.800		76.100
Wasserversorgung		28.100		17.900
Abwasserentsorgung	121.400		115.900	

Zur Schulhauspeisung wird angemerkt, dass diese grundsätzlich ausgabendeckend zu führen ist. Es werden daher Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsergebnisses empfohlen. Der Fehlbetrag errechnet sich ohne Berücksichtigung der Gastbeiträge und der Leasingbelastungen.

Gebührenhaushalt:

- In der **Schulhauspeisung** entspricht der Kindertarif (5-Tagesanmeldung) mit 2,60 Euro den Landesvorgaben. Der Erwachsenentarif liegt mit 4 Euro über der Mindestvorgabe von 3,50 Euro.
- Die **Wasser- bzw. Kanalanschlussgebühren** entsprechen mit mind. 1.972 Euro bzw. 3.290 Euro den Landesvorgaben.
- Die **Wasserbezugs- bzw. Kanalbenützungsggebühren** liegen lt. den Gebührenkalkulationen je m³ mit 1,67 Euro bzw. 3,88 Euro über den Landesrichtsätzen von 1,53 Euro bzw. 3,75 Euro.

- Der Kostenbeitrag für das Begleitpersonal beim **Kindergartentransport** liegt mit 13 Euro je Kind und Monat über der Mindestempfehlung des Landes.

Investitionen:

Investitionen wurden im o.H. im Gesamtumfang von 17.500 Euro vorgesehen, die sich bei Berücksichtigung gegenverrechenbarer Einnahmen (Interessentenbeiträge WVA/ABA von 5.000 Euro sowie LZ Musikschule von 900 Euro) mit 11.600 Euro vermindert darstellen (VA 2017: 4.900 Euro).

Feuerwehrwesen:

Der für die Feuerwehr budgetierte Netto-Aufwand bewegt sich mit insgesamt 19.600 Euro bzw. rd. 9,10 Euro pro Einwohner innerhalb des bezirksweiten Durchschnittswertes.

Dienstpostenplan:

Der dem VA angefügte Dienstpostenplan entspricht der letztmaligen Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 10.7.2017 (GR-Beschluss vom 16.3.2017). Der für 2018 beschlossene Dienstpostenplan hat sich gegenüber dieser Genehmigung nicht verändert.

Außerordentlicher Haushalt:

Der ao.H. wurde bei Einnahmen von 384.100 Euro und Ausgaben von 391.200 Euro mit einem **Fehlbetrag von 7.100 Euro** veranschlagt. Der Fehlbetrag entfällt auf die Vorhaben „Straßenbau Siedlungsgebiete“ (5.800 Euro) und „Bauhof Bahnhofstraße“ (1.300 Euro). Auf die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 der Oö. GemO 1990 wird hingewiesen.

Die Finanzierung der Vorhaben ist mit Ausnahme des Projektes „Bauhof Bahnhofstraße“ (diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Landes - Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik - vom 31.10.2017 verwiesen) gesichert.

Festzustellen ist, dass lt. aufsichtsbehördlicher Finanzierungsgenehmigung vom 23.08.2016 für das Projekt „Straßenbau“ 2018 und 2019 BZ-Tranchen von je 40.000 Euro vorgemerkt sind, die im VA 2018 bzw. in der Mittelfristigen Investitionsplanung 2018 bis 2022 keine Berücksichtigung fanden. Auch das Projekt „Kommunalfahrzeugankauf“ wurde nicht berücksichtigt, zu dem lt. Finanzierungsgenehmigung der Aufsichtsbehörde vom 14.12.2017 BZ-Mittel von 11.800 Euro vorgemerkt sind (ein Teil von 6.000 Euro wurde bereits im Februar 2018 flüssig gemacht). Es wird angenommen, dass die angeführten BZ-Mittel im VA 2018 und auch in der Mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022 zu berücksichtigen gewesen wären.

Die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 werden in Erinnerung gerufen, wonach Vorhaben im laufenden Jahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Finanzplan (MFP):

Der Gemeinderat hat mit dem VA 2018 den MFP 2018 bis 2022 mitbeschlossen.

Bei den Freien Budgetspitzen sind 2018 bis 2022 schrittweise bzw. deutliche Anstiege von 46.600 Euro auf 315.800 Euro prognostiziert.

Im Mittelfristigen Investitionsplan sind 2019 bis 2022 bei einem Ausgabevolumen von 60.400 Euro keine neuen Vorhaben bzw. keine Einbringung von Eigenanteilen der Marktgemeinde vorgesehen.

Weitere Feststellungen:

- Der Bürgermeister hat gemäß § 76 der Oö. GemO 1990 bzw. § 1 der Oö. GemHKRO den Entwurf des VA für das kommende Finanzjahr dem Gemeinderat so zeitgerecht vorzulegen, dass dieser noch vor Beginn des Finanzjahres beraten und beschlossen werden kann.
- Im VA fehlt ein Vorbericht mit den entsprechenden Erläuterungen gemäß § 14 Abs. 3 Oö. GemHKRO.
- Korrektur der Einwohnerzahl nach ZMR 31.10.2016 von 2.188 auf 2.063 und nach dem Stichtag GR-Wahl 2015 von 2.172 auf 2.163.

- Kontierungshinweise:

HHSt.	Text	richtige PGr.
1+2/2321/xxx	Nachmittagsbetreuung VS	UA 2118 od. 9
1+2/2322/xxx	Nachmittagsbetreuung NMS	UA 2128 od. 9

Schlussbemerkungen:

Der VA 2018 wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Die Haushaltsgebarung der Marktgemeinde stellte sich trotz ihrer vergleichsweise guten Finanzkraft (lt. den Ergebnissen 2016 oö.- bzw. bezirksweit auf dem 109. bzw. 7. Rang positioniert) im Zeitraum 2006 bis 2014 durchgehend defizitär dar. Die Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts gelang schließlich 2015 und verläuft die Finanzgebarung seither positiv. Anhand der mittelfristig prognostizierten Freien Budgetspitzen kann auch in den nächsten Jahren von einer positiven Finanzlage ausgegangen werden.

Entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu errechnet sich für neue ao. Projekte der Marktgemeinde Riedau, die sich über der Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bewegen, eine Förderquote von 49 %, womit auf die Marktgemeinde ein Eigenanteil von 51 % entfällt. Im Mittelfristigen Investitionsplan sind 2019 bis 2022 keine neuen Vorhaben vorgesehen.

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

GR. Kopfberger stellt eine Frage zum Strukturfonds, der Bürgermeister gibt dazu Antwort. Weiters stellt GR. Kopfberger die Frage, ob der Strukturfonds „irgendwo“ ein Ersatz für Bedarfszuweisungsmittel ist.

Bgm. Schabetsberger: für bestimmte Projekte gibt es BZ-Mittel und für die Gemeinde ist ein gewisser Prozentsatz vorgegeben.

GR. Kopfberger stellt noch einzelne Fragen, die vom Bürgermeister beantwortet werden.

TOP. 5.) Berichterstattung zum Erkenntnis des OÖ. Landesverwaltungsgerichtes zur Beschwerde von Fr. Tanja M***** betreffend Wasser- und Kanalanschlussgebühren.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Nun sind die Entscheidungen des OÖ. Landesverwaltungsgerichtes in der Rechtssache Tanja M***** gegen Gemeinde eingetroffen.

Es betrifft sechs Parzellen und sechs Entscheidungen mit je 10 Seiten und sie sind im textlichen fast gleichlautend (bis auf verschieden Parzellen-Nr. und Wasser – oder Kanalisationsanlage)

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.



OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

Geschäftszeichen:

LVwG-450294/6/MB/MA

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.:		
Eingel. 14. März 2018		Bgm.
AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Datum:

Linz, 6. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von Tanja Schwaben, 4752 Riedau, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 29.5.2017 GZ: 850/GR/ALGE/LA hinsichtlich Grdst. Nr. 632/1, betreffend Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Riedau vom 24.1.2017, GZ: 851/BGM/ALGE/LA, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden „Bf“) für ihr Grundstück Nr. 632/1, EZ 262, KG 48138 Vormarkt Riedau, eine Wasseranschlussgebühr in Höhe von € 2.053,70 inkl. 10% USt vorgeschrieben.

Begründet wurde die Vorschreibung damit, dass gemäß § 1 der Wassergebührenordnung für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz eine Wasseranschlussgebühr zu erheben sei. Die Verpflichtung entstehe gemäß § 6 der Wassergebührenordnung mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das Wasserleitungsnetz. Der Anschluss dieses unbebauten Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sei im Juli 2014 hergestellt worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Berufung und begründete diese zusammengefasst damit, dass die Vorschreibung einer Anschlussgebühr für das gegenständliche Grundstück nicht gerechtfertigt sei. Die Gemeinde habe hinsichtlich des getätigten Anschlusses dieser Liegenschaft keinerlei Leistungen erbracht, sondern habe die Bf selbst sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlüsse des gegenständlichen Grundstücks getragen.

I.3. Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 29.5.2017, GZ.: 850/GR/ALGE/LA, wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Begründend wurde ausgeführt, dass ein Anschluss an das Wasserleitungsnetz unstrittig gegeben sei, da die Bf selbst ausgeführt habe, dass die Anschlüsse an das Wasserleitungs- und Kanalnetz für das genannte Grundstück im Juli 2014 hergestellt worden seien. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sei unter dem Begriff „Anschluss“ die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindevorrichtung und der betreffenden Liegenschaft zu verstehen. Auf eine tatsächliche Verwendung (etwa durch Einleitung) komme es hingegen nicht an.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 5.7.2017, in welcher zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Wasseranschlussgebühr für das gegenständliche Grundstück zu Unrecht vorgeschrieben worden sei. Von der Gemeinde sei nur ein einziger Anschluss für das Grundstück Nr. 632/4 hergestellt worden, um der Gemeinde Riedau Mehrkosten aus der Herstellung zusätzlicher Anschlüsse für die weiteren drei Grundstücke zu ersparen. Im Gegenzug dazu dürfe auch nur eine einzige Anschlussgebühr zur Vorschreibung gelangen. Die Kanal- und Wasseranschlüsse für die Grundstücke Nr. 632/1, 632/7 und 632/8 habe die Bf auf eigene Kosten

errichtet, und somit eine Verbindung dieser Grundstücke mit dem gemeindeeigenen Kanal- und Wassernetz hergestellt, wobei die Kosten zu 100% von ihr getragen worden seien. Die Gemeinde habe daher für diese Grundstücke keine Anschlüsse hergestellt, sondern die Anschlüsse seien privat hergestellt worden.

I.5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 5.9.2017 zur Entscheidung vor.

I.6. Mit Schreiben vom 29.1.2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Parteien zur Stellungnahme hinsichtlich des Zeitpunkts des tatsächlichen Anschlusses der gegenständlichen Grundstücke auf.

1.7. Mit Stellungnahme vom 1.2.2018 erklärte die belangte Behörde, dass im Jahr 2014 der Wasserleitungsschlauch in das Grundstück Nr. 632/4 gelegt worden und daher im Jahr 2014 der Anschluss erfolgt sei. Im Jahr 2016 sei lediglich der Wasserzähler im Badehaus auf dem Grundstück Nr. 632/7 installiert worden.

1.8. Die Bf brachte in einer Stellungnahme vom 12.2.2018 vor, dass unstreitig laut Aktenlage feststehe, dass die Anschlüsse der Grundstücke Nr. 632/1, 632/7 und 632/8 an die Kanal- und Wasseranlage der Gemeinde Riedau durch die Bf auf eigene Kosten hergestellt worden seien. Mangels Herstellen eines Anschlusses durch die Gemeinde sei die Verrechnung einer Anschlussgebühr ausgeschlossen und die Vorschreibung der Anschlussgebühr rechtsgrundlos erfolgt. Dadurch sei die Bf in ihren Rechten auf ein faires Verfahren und auf Unverletzlichkeit des Eigentums sowie der Gleichheitsgrundsatz verletzt worden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und in die von den Parteien vorgelegten Schriftstücke. Der Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von der Bf nicht beantragt und schien auch nicht erforderlich, weshalb eine solche gemäß § 274 Abs 1 BAO unterbleiben konnte.

In Ergänzung zu Punkt I. steht folgender entscheidungswesentliche **S a c h v e r h a l t** fest:

Am 27.3.2014 wurde von der Bf der Planentwurf „Wohnhausanlage Wohnen am Teich“ mit sechs Wohnhäusern bei der Gemeinde eingereicht. Geplant war die Realisierung des Wohnprojekts auf den Grundstücken Nr. 632/1, 632/4, 632/7 und 632/8.

Die Grundstücke Nr. 632/1, 632/4, 632/7 und 632/8, EZ 262, KG 48138 Vormarkt Riedau stehen im Eigentum der Bf und bilden einen gemeinsamen Bauplatz im Ausmaß von 4.345 m².

Zwischen der Bf und der Marktgemeinde Riedau wurde vereinbart, dass für das geplante Wohnbauprojekt seitens der Gemeinde eine einzige Anschlussstelle (Schacht) vor dem Grundstück Nr. 632/4 errichtet werden soll, in der jeweils vier Wasser- und Kanalanschlüsse hergestellt werden können (nämlich je ein Wasser- und Kanalanschluss für jedes der vier Grundstücke, welche einen gemeinsamen Bauplatz bilden) (Aktenvermerk, ON 13 im Behördenakt).

Im Jahr 2014 wurde von der Gemeinde sowohl die gemeindeeigene Kanal- als auch die Wasserversorgungsanlage bis zum Grundstück der Bf Nr. 632/4 erweitert. Im Zuge dieser Arbeiten wurde von der Gemeinde –wie vereinbart – auf öffentlichem Grund unmittelbar vor dem Grundstück Nr. 632/4 eine Anschlussstelle (Schacht) errichtet und das Grundstück Nr. 632/4 mit der örtlichen Kanal- und Wasserversorgungsanlage verbunden, indem Rohre bzw. Schläuche in das Grundstück gelegt wurden. Diese Anschlussstelle wurde so dimensioniert, dass noch weitere drei Anschlüsse, nämlich jene der Grundstücke Nr. 632/1, 632/7 und 632/8 darin vorbereitet wurden. Die Grundstücke Nr. 632/1, 632/7 und 632/8 wurden von der Bf – zeitgleich mit den Baumaßnahmen der Gemeinde – in Eigenregie und auf eigene Kosten jeweils mit der öffentlichen Kanal- und Wasserversorgungsanlage verbunden, wobei nun die Anschlüsse aller vier Grundstücke in den dafür vorgesehenen Schacht vor dem Grundstück Nr. 632/4 münden.

Auf dem Grundstück Nr. 632/7 wurde ebenso im Jahr 2014 von der Bf ein Garten-Pavillon (Badhaus) mit einem Ausmaß an bebauter Fläche von knapp 50 m² errichtet. Dieser beinhaltet u.a. sanitäre Anlagen und wurde über die privat errichtete Kanal- und Wasserleitung mit der öffentlichen Kanal- und Wasserversorgungsanlage verbunden und in Betrieb genommen (Stellungnahme, ON 9 im Behördenakt).

Im Mai 2017 wurde ein Betrag in Höhe von insgesamt € 14.328,18 für Kanal- und Wasseranschlussgebühren für die Grundstücke Nr. 632/1, 632/7 und 632/8 von der Bf bezahlt. Dieser Betrag entspricht dem für die genannten Grundstücke vorgeschriebenen Wasser- und Kanalanschlussgebühren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr.28/1958 idF LGBl. Nr. 57/1973, lauten wie folgt:

„§ 1

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung folgende Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (derzeit § 13 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972) zu erheben:

a) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage - Kanal-Anschlußgebühr;

b) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage - Wasserleitungs-Anschlußgebühr;

c) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Einrichtung zur Abfuhr oder Beseitigung von Müll - Müllabfuhr(Müllbeseitigungs)-Anschlußgebühr.

Als gemeindeeigen im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Anlage (Einrichtung), deren sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Anlage (Einrichtung) nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht. (Anm: LGBl. Nr. 57/1973)

(2) Die Interessentenbeiträge sind auf die einzelnen leistungspflichtigen Grundstückseigentümer oder Anrainer jeweils nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlüssel aufzuteilen. Als Teilungsschlüssel kommen insbesondere in Betracht: der Einheitswert, die Grundstücksgröße, die Länge des anrainenden Grundstückes, der Anteil des Nutzens an der den Beitrag begründenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage oder der Anteil des durch diese beseitigten Nachteils.

(3) An Interessentenbeiträgen darf jeweils nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht. Die Höhe der Interessentenbeiträge darf ferner nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Mißverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen.

(4) Die Interessentenbeiträge werden mit dem Anschluß an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) gemäß Abs. 1 lit. a, b oder c fällig. (Anm: LGBl. Nr. 57/1973)

(5) Liegt für eine gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) gemäß Abs. 1 lit. a, b oder c oder für die Erweiterung einer solchen Anlage (Einrichtung) ein mit einem Kostenvoranschlag belegtes Projekt vor, wurden die nach den jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) auf Grund dieses Projektes erteilt und hat die Gemeinde die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) nach diesem Projekt beschlossen und finanziell sichergestellt, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom Zeitpunkt des Baubeginnes an Vorauszahlungen auf die nach Abs. 1 lit. a, b oder c zu leistenden Interessentenbeiträge zu erheben. Zur Leistung von Vorauszahlungen sind jene Grundstückseigentümer und Anrainer verpflichtet, die nach den jeweils hierfür maßgeblichen Vorschriften sowie nach dem Projekt der Anlage (Einrichtung) zum Anschluß verpflichtet sind.

(6) Die Vorauszahlungen (Abs. 5) sind einheitlich in einem Hundertsatz jenes Betrages zu erheben, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als

Interessentenbeitrag nach Abs. 1 zu entrichten wäre. Der Hundertsatz darf 80 v.H. dieses Betrages nicht übersteigen.

(7) Ergibt sich bei der Vorschreibung des Interessentenbeitrages, daß die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung (Abs. 5) den vorzuschreibenden Interessentenbeitrag übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung des Interessentenbeitrages von Amts wegen zurückzuzahlen.

(8) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung (Abs. 5) die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung eines Interessentenbeitrages voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Anlage (Einrichtung), verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 2

Die näheren Bestimmungen hat die Gemeindevertretung in einer Beitragsordnung zu regeln, die gleichzeitig mit dem Beschluß gemäß § 1 Abs. 1 zu erlassen ist.

§ 2a

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

III.1.2. Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 16.12.2010, beinhaltend den Gebührenbeschluss der Steuer- und Hebesätze für das Finanzjahr 2014 vom 13.12.2013) lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. [...]

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

(4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² € 1.867,-, für je angefangene weitere 100 m² € 12,44.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) [...]
- (3) [...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht gemäß § 6 der Wassergebührenordnung mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.

Gemäß § 1 Abs 4 des Interessentenbeiträge-Gesetz werden die Interessentenbeiträge mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage fällig.

Unter dem Begriff „Anschluss“ ist die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft zu verstehen (VwGH 18.9.2000, 2000/17/0048).

Ein Grundstück ist bereits dann "angeschlossen", wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlussmöglichkeit (etwa durch einen Anschlusskanal) eine Verbindung des betreffenden Grundstückes mit der Gemeindekanalisationsanlage hergestellt und dadurch deren Benützung ermöglicht wird. Es kommt folglich nicht auf die tatsächliche Einleitung der Abwässer in die Gemeindekanalisationsanlage, sondern auf die Leistungsbereitschaft an (VwGH 26.6.1992, 87/17/0399 und 87/17/0400).

Dasselbe gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für die Wasserversorgungsanlage. Ist ein Grundstück demnach an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, so kommt es nicht mehr auf den tatsächlichen Bezug von Wasser, sondern auf die Leistungsbereitschaft der Gemeinde an, die Wasserversorgungsanlage zur Verfügung zu stellen und mit der Anschlussgebühr die Kosten der Errichtung und Instandhaltung zu decken (VwGH 26.6.1992, 87/17/0399; 20.1.1989, 87/17/0010).

Eine Verbindung (und somit ein Anschluss im Sinne des Interessentenbeiträge-Gesetzes) zwischen der Gemeindeanlage und dem gegenständlichen Grundstück wurde zweifellos im Jahr 2014 hergestellt. Die Bf selbst zeigt mehrmals im Verfahren auf, dass alle vier Grundstücke, auf welchen sie ursprünglich das Wohnprojekt „Wohnen am Teich“ realisieren wollte, jeweils über eine Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungs- und Kanalanlage verfügen.

Es liegt daher seit dem Jahr 2014 ein Anschluss für das gegenständliche Grundstück vor.

Trotz des tatsächlich bestehenden Anschlusses bestreitet die Bf die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung einer Anschlussgebühr für das gegenständliche Grundstück und bringt vor, dass der Anschluss zwar hergestellt wurde, jedoch die Gemeinde

hinsichtlich der Herstellung des Anschlusses des beschwerdegegenständlichen Grundstücks keinerlei Leistungen erbracht hätte und daher die Vorschreibung einer Anschlussgebühr für dieses mittelbar angeschlossene Grundstück nicht gerechtfertigt und dadurch der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt worden sei.

Zwar sind Wasser- und Kanalanschlussgebühren wirtschaftlich gesehen als Entgelt für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen zu verstehen, sie stellen jedoch Beiträge zu den Kosten der Errichtung der gesamten gemeindeeigenen Wasserversorgungs- beziehungsweise Kanalisationsanlage dar (vgl. VwGH 21.3.2005, 2004/17/0165; 21.1.2009, 2008/17/0192; 30.06.2011, 2009/07/0076). Die Anschlussgebühr stellt daher nicht einen Beitrag zu den Anschlusskosten dar, sondern einen Beitrag, der aus Anlass des Anschlusses an bestimmte gemeindeeigene Anlagen (Einrichtungen) als Beitrag zu den Errichtungskosten dieser Anlagen zu entrichten ist (vgl. Bgl. AB 379/1973, 10. GP 2). Dieser Interessentenbeitrag zu den Errichtungskosten der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage hat nichts mit den Kosten für die Errichtung der Leitungen und Anlagen zum Zwecke des Anschlusses an die Versorgungsleitung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage zu tun und stellt auch kein Äquivalent für eine aktuelle Anschlussleistung der Gemeinde dar (VwGH 30.06.2011, 2009/07/0076; 21.3.2005, 2004/17/0165).

Für das beschwerdegegenständliche Grundstück liegt daher sehr wohl eine Leistung der Gemeinde, nämlich die Errichtung, Wartung und Zurverfügungstellung der gesamten Wasserversorgungsanlage, vor. Demzufolge kann es nicht sein, dass aufgrund von Eigenleistungen des Grundstückseigentümers hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die bestehende öffentliche Anlage die Vorschreibung einer Anschlussgebühr ausgeschlossen wäre.

Der Umstand, dass ein Grundstück zunächst über einen Privatkanal und erst in weiterer Folge über das öffentliche Kanalnetz entsorgt wird, steht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs der Beitragsvorschreibung nicht im Wege, wobei auch die für den Privatkanal aufgewendeten Kosten keine Rolle spielen (VwGH 17.11.1993, 91/17/0077 zum Salzburger Anliegerleistungsgesetz hinsichtlich Kanalkostenbeitrag). Die Anschlussgebühr muss im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Teil eines insgesamt dem Sachlichkeitsgebot entsprechenden Systems der Aufteilung der Benützungsgebühren auf die Benutzer der Anlagen sein und stellt insofern auch kein Äquivalent für eine aktuelle Anschlussleistung der Gemeinde dar (VwGH 21.3.2005, 2004/17/0165).

Aus der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof ist ersichtlich, dass dieser keine gleichheitsrechtlichen Bedenken gegen die Vorschreibung einer Anschlussgebühr hegt, selbst wenn der Anschluss des Grundstücks an die

öffentlichen Kanal- bzw Wasserversorgungsanlage (zum Teil) über eine private Leitung erfolgt. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gebührenordnung nicht den Anforderungen eines sachlich gerechtfertigten Systems der Aufteilung der Gebühren entsprechen würde.

Aufgrund des tatsächlich vorgenommenen Anschlusses des gegenständlichen Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde entstand der Gebührenanspruch für die Wasser-Anschlussgebühr im Jahr 2014 und war diese wie im angefochtenen Bescheid vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es hinsichtlich der Frage, ob ein Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlage vorliegt und ob private Leistungen hinsichtlich des konkreten Anschlusses des Grundstücks die Vorschreibung einer Kanal- bzw. Wasseranschlussgebühr ausschließen können, eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gibt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Ergeht an:

1. Tanja , Schwaben , 4752 Riedau
- ✓ 2. Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau, c/o Herrn Bürgermeister,
Marktplatz 32-33, 4752 Riedau
3. Oö. Landesregierung, c/o Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres
und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: „http://www.lvwg-ooe.gv.at/Das_Gericht/Amtssignatur_des_Oo_LVwG“.



OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

Geschäftszeichen:

LVwG-450299/6/MB/MA

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Datum:

Linz, 6. März 2018

Marktgemeindeamt Riedau		
Eingel. 15. März 2018		Eg. N.
AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von Tanzi Schwaben, 4752 Riedau, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 29.5.2017 GZ: 851/GR/ALGE/LA hinsichtlich Grdst. Nr. 632/8, betreffend Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

GV. Mitter Klaus stellt die Frage, ob man die Kosten der Gemeinde für den Rechtsanwalt der klagenden Partei in Rechnung stellen kann.

Der Bürgermeister antwortet, er wird nachfragen, ob man diese Kosten einfordern kann.

TOP. 6.) Bericht des Bürgermeisters.

Gestern gab es eine Begehung in Sache von Herrn Sperl betreffend Straßenbeleuchtung; ein Sachverständiger aus Tirol wird bis Ende April an das Gericht ein Gutachten übermitteln.

TOP. 7.) Allfälliges.

GR. Schärfl berichtet als Dienstnehmervertreter über Wünsche der Gemeindearbeiter.

GR. Klugsberger: im Kindergarten gibt es Wünsche im Raum für die Sprachförderung, das Waschbecken soll entfernt und die Wände schöner gemacht werden.

GR. Mitter Franz: beim Wartehäuschen in Pomedt für den Schul- und Kindergartentransport; vorher war dort der Glaskontainer, wenn man vorher zusammengekehrt hätte wäre es gut gewesen. Der Kanalring bei Engetsberger ist beschädigt.

GV. Mitter Klaus: wann fährt die Kehrmachine wieder?

GR. Humer stellt eine Frage zur Asphaltierung in Pomedt.

Bgm. Schabetsberger: es sind Selflabel zu setzen; die Asphaltierung erfolgt am 16.4.

GR. Sperl stellt eine Frage an den Obmann des Familienausschusses bezüglich Umfrage zur Familienfreundlichen Gemeinde, er hat das Ergebnis noch nicht gefunden.
Ist es möglich, den Mitgliedern des Familienausschusses die Tabelle zur Verfügung zu stellen, darf er das?

Es folgt eine Beratung über die Veröffentlichung eines Protokolles.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 01.03.2018 wurden keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen um 22.05 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Der Vorsitzend (SPÖ):

.....
Bürgermeister Franz Schabetsberger

.....
ÖVP Vizebgm. Schmidseider

.....
FPÖ Vizebgm. Ruhmanseder

.....
SPÖ GV. Arthofer

.....
GRÜNE Sperl